

Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt (PVG)

DLRG Ortsgruppe Schönwald e.V.



Präambel

Alle Personen, egal welchen Geschlechtes, besitzen in der DLRG Ortsgruppe Schönwald e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet wird, so ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

Einleitung

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Schönwald engagiert sich mit Leidenschaft und Hingabe für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche. In dieser Verantwortung liegt es nicht nur, Schwimmbildung zu gewährleisten, sondern auch ein Umfeld zu schaffen, das frei von jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, ist. Unser Schutzkonzept ist ein Ausdruck unseres klaren Engagements für die Sicherheit und Integrität aller Mitglieder. Es wurde entwickelt, um präventive Maßnahmen zu etablieren, Interventionen zu ermöglichen und Unterstützung für Betroffene bereitzustellen. Dieses Schutzkonzept basiert auf den Grundwerten der DLRG – Zusammenhalt, Respekt und Verantwortung – und spiegelt unser Bestreben wieder, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der sich jeder geschützt und respektiert fühlt. Die nachfolgenden Richtlinien und Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz vor sexualisierter Gewalt, sondern auch der Förderung einer Kultur des Vertrauens, der Offenheit und des respektvollen Miteinanders. Indem wir dieses Schutzkonzept umsetzen, bekräftigen wir unser Versprechen, die Sicherheit und das Wohlbefinden jedes Einzelnen der DLRG OG Schönwald e.V. zu gewährleisten. Gemeinsam setzen wir uns für die Schaffung einer Umgebung ein, in der jeder die Freude und die positiven Erfahrungen im Bereich der Schwimmbildung vollumfänglich genießen kann – frei von jeglichen Formen von Gewalt.

Inhaltsverzeichnis

1. BEGRIFFSKLÄRUNGEN.....	5
1.1 SEXUALISIERTE GEWALT.....	5
1.1.1 (Sexualisierte) Grenzverletzung	5
1.1.2 (Sexualisiertes) übergreifiges Verhalten	5
1.1.3 Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt	5
1.2 BEZEICHNUNGEN FÜR BESTIMMTE AKTEUR: INNEN	5
1.2.1 Betroffene:r	6
1.2.2 Sich meldender Mensch	6
1.2.3 Gemeldeter Mensch	6
1.2.4 Vertrauensperson	6
1.2.5 Ansprechperson	6
1.2.6 Betroffenengerechtigkeit	6
2. RISIKOANALYSE	7
2.1 ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN	7
2.2 SCHWIMM-, RETTUNGSSCHWIMMAUSBILDUNG	7
2.3 ERSTE HILFE- UND SANITÄTSAUSBILDUNG	8
2.4 VERBANDSKOMMUNIKATION	9
2.5 JUGEND	9
2.6 EIGENE RÄUMLICHKEITEN	9
2.7 AKTIVE IM SPANNUNGSFELD.....	10
3. PRÄVENTION	11
3.1 ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS.....	11
3.2 VERHALTENSREGELN	12
4. INTERVENTION	14
4.1 INTERVENTIONSPLAN	16
4.1.1 Dokumentation	17
4.1.2 Ablauf	17
4.2 KRISENTEAM	18
5. QUALITÄTSMANAGEMENT	19
6. LISTE DER FACHBERATUNGSSTELLEN	19
7. ANHANG.....	20
BESCHLÜSSE DER DLRG OG SCHÖNWALD E.V.....	20

1. Begriffsklärungen

Sexualisierte Gewalt ist ein komplexes und vielseitiges Themenfeld. Um sich sicher in dieser Thematik bewegen zu können, ist eine klare, diskriminierungsfreie Sprache wichtig. Daher wird im Schutzkonzept klar definiert, welche Begrifflichkeiten in welcher Form verwendet werden.

1.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen oder aufgrund körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen wird. Es geht dabei um Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität, bei der Täter:innen ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf. Dazu gehören Handlungen mit Körperkontakt und körperliche Gewaltanwendung ebenso wie grenzüberschreitende Worte und Gesten, das Zeigen von pornographischen Bildern gegenüber Minderjährigen, voyeuristisches Verhalten oder Exhibitionismus. Die persönlichen Grenzen werden durch jeden Menschen individuell festgelegt.

1.1.1 (Sexualisierte) Grenzverletzung

(Sexualisierte) Grenzverletzung erfasst Verhaltensweisen, welche unbeabsichtigt geschehen, von Betroffenen aber als grenzverletzend erlebt werden. Sie finden auf Grund von Unwissenheit oder Unbewusstsein über (Scham-)Grenzen statt. Das Erleben einer Grenzverletzung ist primär von der Wahrnehmung des Betroffenen abhängig. Eine sexualisierte Grenzverletzung erfordert eine pädagogische Intervention.

1.1.2 (Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten

(Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten findet absichtlich, mehrfach und geplant statt. Des weiteren ist dieses in der Regel sexuell oder machtmotiviert. Hierbei werden eindeutig Grenzen psychischer, physischer und/oder sexueller Art überschritten. Übergriffiges Verhalten erfordert mindestens eine pädagogische Intervention. Die endgültige Art und Weise der Intervention ist fallspezifisch.

1.1.3 Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt sind immer absichtlich und planvoll. Es handelt sich um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §174-184 StGB. Hier ist neben einer pädagogischen Intervention in jedem Fall eine juristische Aufarbeitung der Situation notwendig!

1.2 Bezeichnungen für bestimmte Akteur: innen

Besonders relevant sind Begrifflichkeiten, mit denen andere Personen beschrieben werden. Eine falsche oder missverständliche Beschreibung kann verletzen sowie verurteilen. Hierbei gilt das Motto „Sprache macht Realität“. Einige Begrifflichkeiten bedürfen erst einer gewissen Übung, um diese flüssig verwenden zu können. Es wird immer wieder passieren, dass Begriffe falsch oder missverständlich genutzt werden. An dieser Stelle ist es wichtig, dass darüber auf angemessene Weise gesprochen wird, damit alle Beteiligten davon lernen können.

1.2.1 Betroffene:r

Den Betroffenen soll durch ihre Bezeichnung ihre Handlungsfähigkeit, sowie der Anteil an der Gesellschaft ohne Reduzierung auf das Erlebte erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist der Begriff der Betroffenheit für Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, reserviert. Sie entscheiden selbst, wie sie sich bezeichnen (z.B. Überlebende sexualisierter Gewalt). Eine Person als „Opfer“ zu beschreiben, ist zu vermeiden. Es verurteilt die Person und stellt diese als nicht handlungsfähig dar.

1.2.2 Sich meldender Mensch

Zieht ein Mensch einen anderen ins Vertrauen, ist das ein sich meldender Mensch. Dieser Mensch muss nicht selbst betroffen sein. Der Mensch kann beispielsweise einen Fall sexualisierter Gewalt mitbekommen haben. Seine Aussagen dienen jedoch als Grundlage für das weitere innersystemische betroffenenengerechte Vorgehen.

1.2.3 Gemeldeter Mensch

Der gemeldete Mensch unterliegt dem Vorwurf bzw. der Vermutung der sexualisierten Gewalt. Die Aussagen des sich meldenden Menschen decken sich in den seltensten Fällen mit denen des gemeldeten Menschen. Eine Vorverurteilung widerspricht zum einen der Fürsorgepflicht, zum anderen wirkt sie eskalierend und somit der Betroffenenengerechtigkeit zuwider. Hier wird von der Begrifflichkeit „Täter“ abgesehen, denn Täter:innen sind Menschen, welche rechtskräftig verurteilt worden sind.

1.2.4 Vertrauensperson

Jeder Mensch kann zur Vertrauensperson werden. Sobald ein sich meldender Mensch eine Person ins Vertrauen zieht, wird diese zu einer Vertrauensperson. Die Vertraulichkeit dessen obliegt den beteiligten Personen.

1.2.5 Ansprechperson

Ansprechpersonen sind qualifiziert und garantieren eine Vertraulichkeit gemäß des Schutzkonzeptes. Außerdem sorgen sie für eine betroffenenengerechte Intervention. Folgende Ansprechpartner werden nachfolgend genannt und dürfen in einem Fall jeder Zeit kontaktiert werden.

- Frederik Braun / 1 Kassier / E-Mail: frederik123braun@web.com
- Lena Fichter / Schriftführerin / E-Mail: fichter.lena@gmx.net

1.2.6 Betroffenenengerechtigkeit

Die Arbeit im Bereich Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt wird maßgeblich durch den Grundsatz der Betroffenenengerechtigkeit bestimmt. Dies bedeutet, dass wir den Betroffenen und ihrer Perspektive vertrauen. Die Ausrichtung danach ist für das weitere Handeln und das Herstellen von Schutz unabdingbar. Dabei sind sowohl die Betroffenen des aktuellen Falls ausschlaggebend sowie bisher unbekannte Betroffene. Diese können als Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins vom Umgang mit der Betroffenheit von sexualisierter Gewalt erfahren. Dadurch hat unser Umgang einen entscheidenden Einfluss auf die in der Zukunft liegendes Vertrauen betroffener.

2. Risikoanalyse

Um Risiken, wie Orte, Konstellationen, etc., möglichst genau hervorzuheben, hat die Ortsgruppe eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese Risikoanalyse zeichnet sich nicht durch Vollständigkeit aus, sondern unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, wobei immer wieder neue Risiken erkannt und neue Lösungen gesucht werden.

2.1 Allgemeine Risikofaktoren

Die DLRG OG Schönwald e.V. umfasst zurzeit ca. 100 Mitglieder, von welchen ca. 50 Mitglieder im Badbetrieb und an Vereinsfesten etc. als Teilnehmende aktiv sind.

Die Ortsgruppe arbeitet in sämtlichen ihrer Bereiche mit jungen Menschen zusammen. Bereits ab 6 Jahren kann z.B. eine Schwimm-/Rettungsausbildung in unserem Verein stattfinden. Eine obere Altersbegrenzung besteht nicht.

Neben grenzverletzendem Verhalten zwischen Mitarbeitenden und weiteren Personen, kann dieses Verhalten auch nur unter Mitarbeitenden oder nur unter weiteren Personen vorkommen. Weitere Personen sind hierbei grundsätzlich alle uns anvertrauten Menschen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen wie Teilnehmende bei diversen Veranstaltungen. Grundsätzlich ist die DLRG ein Verein, welchen seine Vielfältigkeit auszeichnet – somit aber auch viele Räume eröffnet, in welchen grenzverletzendes Verhalten stattfinden kann.

In der Auseinandersetzung mit der gegebenen Thematik lassen sich verschiedene Orte mit erhöhtem Risiko zu sexualisierter Gewalt finden.

2.2 Schwimm-, Rettungsschwimmbildung

Einen großen Anteil an der Vereinsarbeit hat der Badbetrieb in (Stand 01/2026) im Hallenbad im Best-Western-Hotel in Triberg, dem Naturfreibad in Schönwald sowie dem Kraftraum in Schönwald.

Hierbei arbeiten wir vor allem mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schwimmbildung und mit Jugendlichen und Erwachsenen in der Rettungsschwimmbildung.

Insbesondere in der Anfängerschwimmbildung und Rettungsschwimmbildung kann es dabei zu Situationen kommen, die Körperkontakt einfordern, der als grenzverletzend wahrgenommen werden kann.

Dieses Risiko erweitert sich im Schwimmbad auf den Bereich der Duschen, Umkleiden und Toiletten. Es kann, besonders im Grundlagen-Bereich, die Erwartung bestehen, dass die Schwimmenden von den Trainierenden auf die Toilette begleitet oder in der Dusche unterstützt werden.

Speziell im Grundlagen-Bereich mit jüngeren Kindern kann es dazukommen, dass Teilnehmende engen Kontakt zu Trainierenden suchen, z.B. in Form von Umarmungen. Dies kann zur Begrüßung oder auch während des Trainings passieren. Dabei wird ein enger Körperkontakt aufgebaut, der für die Beteiligten als grenzverletzend empfunden werden kann, aber auch für Außenstehende grenzverletzend wahrgenommen werden kann. Auch Hilfestellungen, die bei Schwimmübungen zu solch engem Körperkontakt führen, können sowohl für Beteiligte als auch für Beobachtende grenzverletzend sein.

Nicht außer Acht zu lassen sind weitere Personen, die sich regelmäßig im Schwimmbad aufhalten und somit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Personen des Vereins haben. Diese weiteren Personen können beispielsweise Eltern, Mitarbeitende des Schwimmbads oder Mitglieder anderer Vereine oder die Öffentlichkeit sein.

Des Weiteren wird das Training durch ein Team an Trainer und Ausbilder begleitet. In diesem Team herrscht eine Fluktuation. Das bedeutet, dass es vorkommen kann das neue Mitarbeitende dazukommen. Hierdurch und durch im Allgemeinen nicht abgeschlossene Einarbeitungs- und Fortbildungsprozesse kann es dazu kommen, dass Unklarheiten und grenzverletzende Situationen auftreten. Diese wiederum führen zu einem erhöhten Risiko.

Hinzu kommt, dass nicht alle Personen, die im Schwimmbad mitarbeiten, entsprechende Ausbildungen innehaben. Es gibt Aktive, welche einen Lehrschein oder eine andere Ausbildung im Bereich der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung haben. Diese Personen sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, da diese Qualifikationen sonst verfallen. Alle anderen Mitarbeitenden haben keine Verpflichtung dieser Art, was dazu führen kann, dass keine Schulungen stattfinden, wodurch eine höhere Unsicherheit im Handeln entsteht.

Personensorgeberechtigte dürfen grundsätzlich nicht den Schwimmbereich betreten. Im Optimalfall gelangen sie ebenso nicht in den Umkleidebereich hinein. Demnach werden die Kinder durch die Personensorgeberechtigten zwar zum Schwimmen gebracht, doch die räumliche Trennung führt dazu, dass für Gespräche zwischen Trainierenden und Personensorgeberechtigten wenig Raum bleibt. Das Resultat ist häufig, dass Personensorgeberechtigte nicht wissen, bei welchen Trainierenden das Kind schwimmt, wer für den Badbetrieb zuständig ist und an wen man sich bei Problemen wenden kann. Dies stellt besonders dann ein Risiko dar, wenn keine Personen angesprochen werden können, falls ein Problem vorliegt.

2.3 Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung

Darüber hinaus stellt die Erste Hilfe- Ausbildung einen wichtigen Bereich unserer Arbeit dar. An den Erste-Hilfe-Kursen nehmen Ausbilder sowie Trainer und Vereinsmitglieder teil. Daher sind sich die Menschen häufig untereinander unbekannt, was als Risiko zu werten ist, da keine gemeinsame Verhaltensgrundlage existiert und sich nicht eingeschätzt werden kann. Hinzu kommt, dass Auszubildende und Kursteilnehmer unserer Gliederung in fremde Räumlichkeiten fahren, um dort Kurse durchzuführen oder daran teilzunehmen. Dies kann ebenso als risikobehafteter Umstand betrachtet werden.

Innerhalb der Erste-Hilfe-Kurse werden verschiedene Maßnahmen erprobt. Diese sind ohne Körperkontakt häufig nicht durchzuführen, weshalb während der Kurse Situationen der Körpernähe entstehen können, die als grenzverletzend gewertet werden können. In besonderer Weise ist an dieser Stelle zu betrachten, dass sich die betroffenen Personen unter dem Druck befinden, lebensrettende Maßnahmen einleiten zu müssen und ihre eigene Betroffenheit daher (auch in der Übungssituation) nicht priorisieren. Außerdem besteht neben dem Druck das Leben eines anderen retten zu müssen ebenso die Erfüllung von Leistungen, um die Qualifikation erlangen zu können. Folglich ist das Risiko, dass Tätigkeiten durchgeführt werden, ohne die eigenen Bedürfnisse zu wahren, durchaus gegeben.

2.4 Verbandskommunikation

Unsere vielfältigen Aktivitäten werden von der Verbandskommunikation an die Öffentlichkeit kommuniziert.

Insbesondere bei Foto- und Videoaufnahmen können unvorteilhafte Darstellungen zu Betroffenheit einzelner Personen führen. Vor allem Aufnahmen im Schwimmbad bergen die Gefahr von Grenzverletzungen aufgrund von Badebekleidung. Nicht außer Acht zu lassen ist in diesem Zuge vor allem, dass Bilder, die veröffentlicht wurden von Dritten missbraucht werden können.

Zudem präsentiert sich die DLRG OG Schönwald e.V. bei verschiedenen Veranstaltungen durch aktive Mitglieder. Neben den klassischen Risiken einer Veranstaltung kommt hinzu, dass durch die präsente Öffentlichkeit Handlungen akzeptiert werden können, die für einzelne Akteu:rinnen als grenzverletzend eingeschätzt werden. Ungünstige Darstellungen sowie das „Zusammenrücken für das Foto“ sind beispielhafte Situationen.

2.5 Jugend

Neben dem Schwimmtraining wird außerdem im wöchentlichen Wechseln Krafttraining im Krafraum angeboten. Aktivitäten wie Fangspiele etc. beinhalten häufig das Ziel des Körperkontakts z.B. in Form eines Abklatschens, was als grenzverletzend gewertet werden kann.

Jugendausflüge bzw. -fahrten im Allgemeinen sind als Risikoraum besonders hervorzuheben. Im Rahmen dessen treffen sich junge Menschen im Vereinsheim und verbringen, teilweise unter einem Motto, eine entspannte Zeit im Vereinsheim. Gemeinsam wird Essen gemacht, werden Spiele gespielt und Gespräche geführt. Die Stimmung ist dabei häufig ausgelassen. Es kann also eine Atmosphäre entstehen, auf die ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss. Aus verschiedenen Gründen, insbesondere dem Gruppenzwang und dem Wunsch, dazuzugehören, besteht ein sehr hohes Risiko, dass sich Personen zu Dingen gezwungen sehen, die ihre persönlichen Grenzen überschreiten.

2.6 Eigene Räumlichkeiten

Die DLRG OG Schönwald e.V. hat im Naturfreibad in Schönwald Räumlichkeiten. In diesen finden zu verschiedenen Anlässen Veranstaltungen statt. Häufig kennen Besuchende dieser Veranstaltung die Räumlichkeiten selber nicht, wodurch Unklarheiten herrschen, wo zum Beispiel Sanitäranlagen zu finden sind. Des Weiteren können spezielle Regeln für Externe sowie für Aktive unklar sein.

Zudem gibt es mehrere schlecht einsehbare Räume, wie die Umkleiden, welche durch ihre vergleichsweise versteckte Lage zum Veranstaltungsbereich ein Risiko bergen.

2.7 Aktive im Spannungsfeld

In der DLRG OG Schönwald e.V. finden sich einige Mitglieder aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten in verschiedenen Rollen wieder. So kommt es häufig vor, dass Menschen, die in manchen Situationen als leitende Personen fungieren, in anderen Situationen Teil der Teilnehmenden sind. Die Menschen können sich beiden sozialen Gruppen zugehörig fühlen und verlassen somit eine klare Gruppenzugehörigkeit. Diese situationsbedingte Rolle wird durch die anwesenden Personen nicht immer gleich eingeschätzt, was zu Unklarheiten führt. Ein solcher Umstand kann die Einordnung und Bewertung von Verhaltensweisen erschweren und schwächt den Schutz, den eine klare Gruppenzugehörigkeit bietet.

3. Prävention

Prävention beschreibt alle Möglichkeiten und Handlungsschritte zum Vorbeugen von Fällen sexualisierter Gewalt. Im Anschluss an die Risikoanalyse kann entsprechend die Frage gestellt werden, wie Risiken vermieden und vor allem verringert werden können. Wie aufgezeigt arbeitet der die DLRG OG Schönwald e.V. auf jegliche Weise mit Menschen zusammen, daher ist eine vollständige Vermeidung von sexualisierter Gewalt unmöglich.

Dennoch gibt es Maßnahmen und Möglichkeiten, Risiken im Allgemeinen oder in speziellen Fällen zu minimieren. Hierzu gehören die folgenden Kapitel. Ebenso ist hier zu beachten, dass keine Vollständigkeit besteht und sich auch der folgende Teil unter ständiger Weiterentwicklung befindet.

3.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Um für unsere Mitglieder einen Schutz herzustellen, werden in der DLRG OG Schönwald e.V. keine Menschen mitarbeiten, die in der Vergangenheit rechtskräftig für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.

Um dies überprüfen zu können, sind aktive Ausbilder und Trainer der DLRG OG Schönwald e.V. ab dem vollendetem 14 Lebensjahr dazu verpflichtet, **alle drei Jahre** ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Unsere Mitarbeitenden werden einen Nachweis über ehrenamtliche Arbeit erhalten, wodurch ein EFZ kostenfrei beantragt werden kann.

Bei diesem Sachverhalt sind 2 Beauftragungen hervorzuheben, welche nicht in Personalunion übernommen werden dürfen:

1. Beauftragte für die Organisation /Prozesse des Führungszeugnisses ([Frederik Braun, Lena Fichter](#))
 - Schriftliche Aufforderung der Mitarbeiter*innen zur Vorlage des EFZ
 - Nachhaltung der Vorzeigezyklen
 - Nachhaltung der EFZ bei neuen Trainer / Ausbilder
 - Bericht an den Vorstand
2. Beauftragte*r für die Einsicht der EFZ ([Frederik Braun, Lena Fichter](#))
 - Einsicht der EFZ
 - Dokumentation der Einsichtnahme

Letztere Person bekleidet darüber hinaus kein Amt als Ausbilder oder Trainer in der Ortsgruppe, um möglichst unbefangen zu sein.

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist durch die betreffende Person spätestens drei Monate nach Aufforderung vorzulegen. Sollte das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht werden, wird die entsprechende Person (vorübergehend) von ihren Aufgaben entbunden.

Zukünftig ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende dürfen ihre Tätigkeiten erst beginnen, nachdem ein ordnungsgemäßes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde. Sollte sich die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses verzögern, muss ein Beleg über die Beantragung des Zeugnisses vorgezeigt werden, um die entsprechende Tätigkeit zu beginnen. Andernfalls darf die

vorgesehene Tätigkeit nicht begonnen werden. Das Führungszeugnis ist unverzüglich nachzureichen, sobald es bei der beantragenden Person eintrifft. Sollte das Zeugnis nicht innerhalb von 3 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme nachgereicht worden sein, ist die Person (vorübergehend) von Ihren Aufgaben zu entbinden.

Die beauftragte Person für die Einsicht der EFZ ist für die Dokumentation der Einsicht verantwortlich. Diese beauftragte Person unterliegt der Schweigepflicht über alle Einträge, die in den EFZ zu finden sind. Sollte eine Person im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PräVO verurteilt sein, so nimmt die beauftragte Person zunächst vertraulich und diskret Kontakt mit dem Vorsitzendem oder deren Stellvertreter der DLRG OG Schönwald auf. Dieser wird über das weitere Vorgehen beraten und eventuell den weiteren Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes miteinbeziehen.

Die gesamte Thematik ist mit absoluter Diskretion zu behandeln, um Datenschutzrichtlinien gerecht zu werden und den Persönlichkeitsrechten unserer Mitarbeitenden nachzukommen.

3.2 Verhaltensregeln

Um das Risiko für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zu vermeiden, gibt die DLRG OG Schönwald e.V. sich mit diesem Konzept Verhaltensregeln.

- Ziel ist es, dass unsere Aktiven eine möglichst große Geschlechtervielfalt abbilden, um Personen jeden Geschlechts Ansprechpersonen zu bieten.
- Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Bei nicht-vermeidbarem Körperkontakt sind Hilfsmittel, wie z.B. Poolnudeln, zu verwenden.
- Besteht diese Möglichkeit nicht, so ist dies offen mit der Person und ggf. Personensorgeberechtigten zu kommunizieren. Es muss offengelegt werden, wie die Übung ablaufen wird und eine offene Frage (Offene Frage bedeutet, dass es dieselbe Überwindung kostet, „Ja“ wie „Nein“ zu sagen) zur Zustimmung gestellt werden.
- Bejaht die teilnehmende Person das geplante Vorgehen klar, so ist die Übung möglich. Zögern oder Unsicherheit ist als „Nein“ zu werten!
- Körpernahe Übungen sind gleichgeschlechtlich durchzuführen. Ansonsten sind anderweitige Möglichkeiten offen zu kommunizieren.
- Kinder und Jugendliche in unserem Arbeitskontext sollten in der Lage sein, alleine zu duschen und auf Toilette zu gehen.
- Sollte ein Kind, z.B. aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen, doch Unterstützung benötigen, so ist dies mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen. Des Weiteren sollte sich das Kind eine Person aussuchen können, die die Hilfestellung bietet.
- Falls das Betreten der Umkleide / Toilette / Dusche unbedingt notwendig ist, wird zunächst angeklopft und den Personen im Raum Zeit gelassen, sich auf das Betreten vorzubereiten. Erst wenn diese signalisieren, dass die Türe geöffnet werden darf, wird die Türe geöffnet. Sollte keine Reaktion auf das Klopfen erfolgen, wird erneut geklopft mit einem Hinweis, wie „Bedeckt euch bitte, ich komme in 10 Sekunden rein“. Erst nach Ablauf der genannten Zeit wird die Umkleide betreten.
- Es sind keine Bemerkungen über die Schwimmkleidung anderer Personen zu machen.
- Die Ausbilder und Trainer der DLRG achten aufmerksam auf ihr Umfeld.

- Die Ausbilder und Trainer der DLRG haben ein offenes Ohr für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder anderen Personen.
- Mit uns anvertrauten Personen wird offen und transparent kommuniziert. Wenn etwas, das anvertraut wurde, weitergegeben wird – z.B. an Ansprechpersonen – so wird dies vorher besprochen!

Grundsätzlich ist es wichtig anzumerken, dass in besonderen Notfällen oder zur Vorbeugung von Notfällen einzelne dieser Regeln kurzfristig vernachlässigt werden müssen. In einem solchen Fall ist es jedoch notwendig, im Nachhinein darüber zu sprechen, um Situationen aufklären zu können.

4. Intervention

Im Allgemeinen beginnt die Intervention bereits mit dem Bewusstsein der Mitarbeitenden für sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen.

Hierbei ist besonders relevant, dass unsere Mitarbeitenden jeden Hinweis auf sexualisierte Gewalt ernst nehmen und für ein weiteres Vorgehen sorgen. Solche Hinweise können durch Betroffene, weitere Akteur:innen und durch uns selbst aufkommen. Wenn unsere Mitarbeitenden auf sexualisierte Gewalt angesprochen werden, werden diese selbst zu Vertrauenspersonen.

Diese Vertrauenspersonen sollten sich nun, in Absprache mit der sich meldenden Person, an eine Ansprechperson wenden.

Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten von Ansprechpersonen. Die Gliederung selbst hat Ansprechpersonen, an die sich gewandt werden kann. Zudem gibt es Ansprechpersonen auf verschiedenen Gliederungsebenen, wie auf Landes- und Bundesebene. Diese können jeweils über die Website ausfindig gemacht werden.

Besonders ist an dieser Stelle das Hilfetelefon der DLRG-Jugend Bundesebene hervorzuheben, welches täglich von 14 bis 20 Uhr erreichbar ist:

Telefon: 05729 95 53 33

Bei einem aktuell vorliegenden Fall von sexualisierter Gewalt muss im ersten Schritt auf den Schutz aller Akteur:innen hingearbeitet werden. Dabei ist die Frage zentral, ob die betroffene Person Schutz bedarf und wie dieser Schutz hergestellt werden kann. Daran anknüpfend ist es von hoher Wichtigkeit, die Frage nach dem Schutzbedarf der gemeldeten Person zu stellen. Folgend muss gemeinsam daran gearbeitet werden, welche weiteren Personen und Institutionen informiert und welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen. Ebenso ist von Relevanz, ob eine externe Beratungsstelle hinzugezogen wird, um bei der Fallaufarbeitung zu unterstützen bzw. die Fallaufarbeitung zu übernehmen.

Die Vertrauenspersonen sind in keinem Fall bei der Klärung dieser Fragen allein. Sie werden stets von Ansprechpersonen unterstützt. Die Wahl der Ansprechpersonen obliegt den meldenden Menschen und der Vertrauensperson.

Bei Involvierung der Ansprechpersonen der Gliederung arbeiten diese nach dem Vorgehen, welches im Schutzkonzept definiert ist.

Wichtig sind die allgemeinen Grundsätze, dass voreiliges Handeln wie das direkte Gespräch mit gemeldeten Personen oder [das Hinzuziehen der Polizei zu unterlassen ist](#). Besonders die Polizei muss aufgrund des Strafverfolgungszwang direkt Ermittlungen einleiten. Dies führt selten zu einer befriedigenden Klärung der Situation. Des Weiteren sollten Betroffene nicht direkt auf ihre Betroffenheit angesprochen werden, sondern nur mit äußerster Sorgfalt in Bezug darauf behandelt werden.

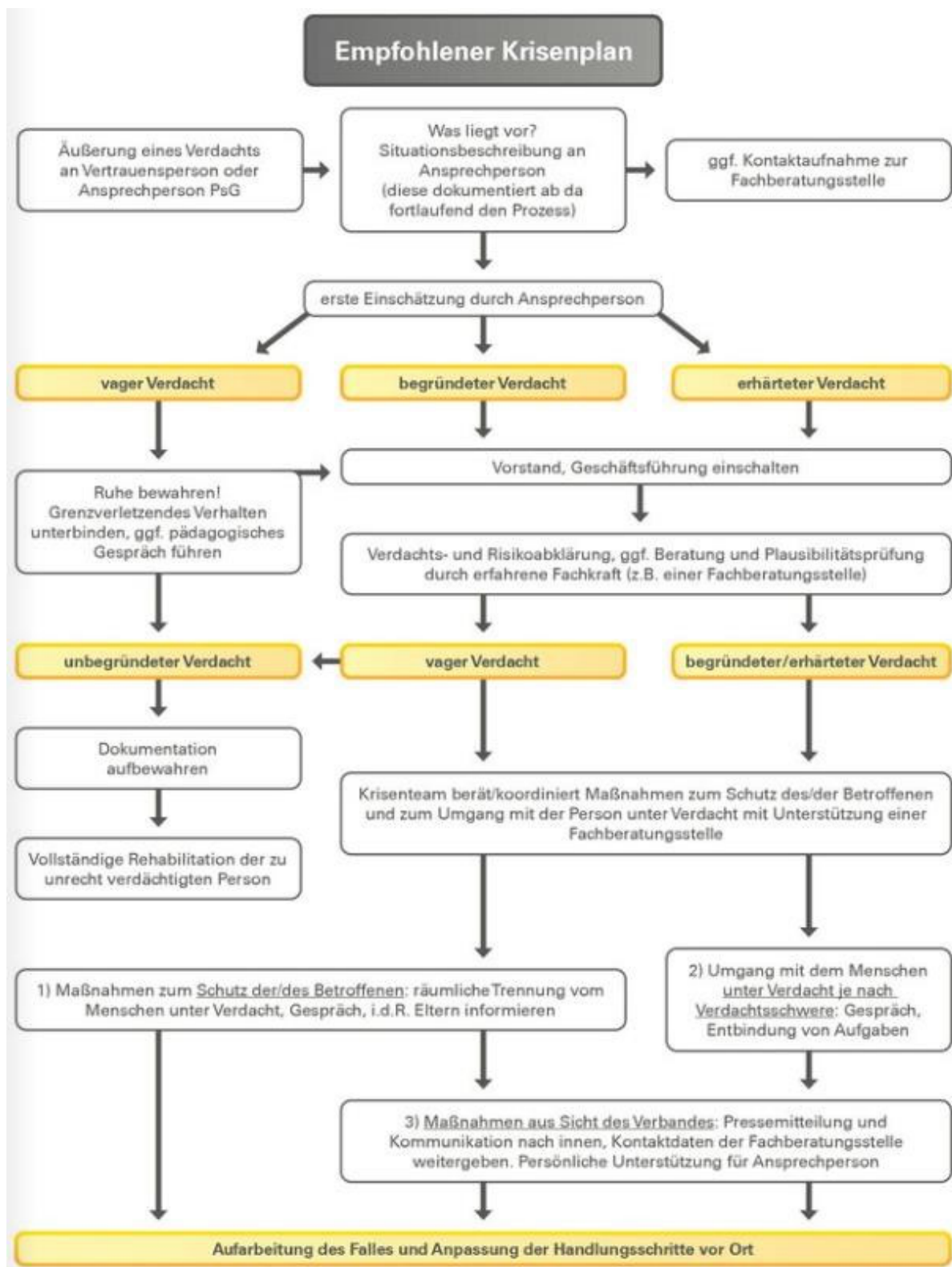
Bei minderjährigen Betroffenen ist eine langfristige Information der Personensorgeberechtigten notwendig. Diese Information sollte in Begleitung durch eine Ansprechperson der Gliederung erfolgen. Eine Rücksprache mit den Betroffenen ist zwingend notwendig!

Grundsätzlich gilt, dass sich unsere Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt betroffenengerecht ausrichtet. Demnach richten wir unsere Arbeit nach Betroffenen aus und vertrauen diesen und ihrem Erleben. Alle Schritte werden mit Betroffenen abgesprochen. Daher gehen wir jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt nach. Hinweisgebende und Betroffene dürfen dabei unter keinen Umständen einen Nachteil erfahren.

Zudem ist immer das Ziel, eine Klärung im Sinne einer systemischen Aufarbeitung zu erreichen. Durch Fälle sexualisierter Gewalt werden Menschen zu Betroffenen, aber auch die gemeldete Person, meldende Personen und Menschen im Umfeld der gemeldeten Person und der Betroffenen sind von dem Fall beeinflusst. Der jeweilige Fall soll nicht in der ganzen Gliederung kommuniziert, aber auch nicht öffentlich verschwiegen werden. Das Ziel ist eine Aufklärung des Falls im Sinne aller Beteiligten und der Verbesserung des Zusammenlebens.

4.1 Interventionsplan

Bei Hinweisen sexualisierter Gewalt ist ein ruhiges und kompetentes Auftreten notwendig. Damit das Auftreten geregelt und konsequent erfolgt, ist es sinnvoll, einen gültigen Interventionsplan aufzustellen. Da Fälle sexualisierter Gewalt sehr unterschiedlich sein können, kann es sein, dass in spezifischen Situationen vom Interventionsplan abgewichen wird. Eine Abweichung muss stets vorher besprochen und abgeklärt sein. Der nachfolgende Interventionsplan geht von einer Intervention beruhend auf dem Hinzuziehen bezirksinterner Ansprechpersonen aus.



4.1.1 Dokumentation

Bei jedem Fall sexualisierter Gewalt ist eine Dokumentation unabdingbar. Zum Schutz aller Akteur:innen müssen die dokumentierten Inhalte, im besten Fall pseudonymisiert, aufbewahrt werden, sodass ein Zugang für Dritte unmöglich ist. Hierzu gehört ebenfalls eine Dokumentation aller eingeleiteten Schritte und in die Aufklärung einbezogene Personen und Institutionen. Die Dokumentation findet entsprechend durch die Ansprechpersonen statt. Die Ansprechpersonen verfügen über entsprechende Dokumentationsbögen.

4.1.2 Ablauf

Im Falle eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt wird mindestens eine Ansprechperson hinzugezogen.

Zunächst ist eine Einschätzung des Falls entsprechend der Konkretisierungsstufen unabdingbar. Hiermit wird vorerst anhand verschiedener Kriterien festgestellt, ob ein Fall vage, begründet oder erhärtet ist.

Die Ansprechpersonen kommunizieren mit den unterschiedlichen Akteur:innen, um sich ein möglichst differenziertes Bild der Situation zu machen. Gespräche mit Akteur:innen müssen, wie auch Gespräche innerhalb des Krisenteams, dokumentiert werden. Es gelten jeweils die bereits beschriebenen Regeln zur Dokumentation.

Bei Grenzverletzungen und Übergriffen bedarf es mindestens einer pädagogischen Intervention. Dies impliziert (Einzel-)Gespräche mit den beteiligten Akteur:innen. Gemeinsam sollte auf ein Verständnis und eine Lösungsfindung für die Situation hingewirkt werden. Dies kann durch ein klärendes Gespräch zwischen den Beteiligten, eine Wiedergutmachung und auch das Aufstellen von Verhaltensregeln, sodass das Risiko für ein Wiederauftreten gesenkt wird, stattfinden.

Wenn im Prozess deutlich wird, dass der Fall sexualisierter Gewalt als Übergriff höherer Schwere oder sogar potentiell strafrechtlich relevant eingeschätzt wird, ist eine besondere Prüfung des Einbezugs von externen Beratungsstellen zwingend notwendig. Zudem sollte diese Einschätzung gegenüber den Betroffenen kommuniziert und weitere Begleitung angeboten werden. Ob ein Einschalten der Polizei notwendig ist, muss mit Betroffenen, eventuellen Personensorgeberechtigten, dem Krisenteam und einer Fachberatungsstelle gemeinsam beraten werden. Das Krisenteam und die Gliederung schalten nie eigenständig die Polizei dazu!

Ziel ist es außerdem eine innersystemische Aufarbeitung erfolgreich abzuschließen. In Bezug darauf ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu betrachten. Wie langfristig Schutz hergestellt werden kann, sodass sich alle Beteiligten, insbesondere die Betroffenen (wieder) wohlfühlen ist dafür ausschlaggebend.

Sowohl auf die kurzfristigen wie auch auf die langfristigen Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen und darauf aufbauend den konkreten Handlungsschritten gibt es keine allgemeine Antwort. Sie sind stets personen- und fallspezifisch.

4.2 Krisenteam

Bei Fällen sexualisierter Gewalt sollte die Verantwortung nicht bei einzelnen Personen liegen. Daher ist es sinnvoll, ein Krisenteam für einen konkreten Fall einzuberufen, das aus den oben genannten Ansprechpartner besteht. Das Krisenteam besteht während der Aufarbeitung des Falls und bei daran anschließenden Problemen.

Die Ansprechpersonen sind mit der Thematik der Prävention sexualisierter Gewalt vertraut. Besonders vertretungsberechtigte Personen oder durch den Vorstand der DLRG OG Schönwald e.V. beauftragte Personen sind unabdingbar. Bei der Aufarbeitung kann es notwendig sein, dass beispielsweise finanzielle Mittel freigegeben werden müssen, ohne dass der gesamte Vorstand der DLRG OG Schönwald e.V. darüber informiert werden kann. Wenn eine Fachberatungsstelle bei der Aufarbeitung begleitet, ist außerdem nicht davon abzugehen, dass Mitarbeitende dieser Stelle ebenfalls Teil des Krisenteams sind, um gemeinsam agieren zu können.

Das Krisenteam sorgt für die Aufarbeitung des jeweiligen Falls sexualisierter Gewalt. Es ist zudem für die Kommunikation nach innen und außen zuständig und ist entsprechend bei Bedarf Ansprechpartner der Öffentlichkeit. Zudem versorgt das Krisenteam die Vorstände der DLRG OG Schönwald e.V. mit so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich Informationen.

Entscheidungen des Krisenteams sind grundsätzlich einstimmig zu treffen, um ein gemeinsames, stringentes Vorgehen zu gewährleisten.

5. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept der DLRG OG Schönwald e.V. wird durch eine einberufene Vorstandssitzung verabschiedet.

Durch den Beschluss tritt das Schutzkonzept in Kraft und soll ab Beschluss möglichst genau umgesetzt werden.

Hierzu gehört auch die Kommunikation in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt auf der Internetseite <https://schoenwald.dlrg.de>. Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ bekommt eine eigene Seite, wo neben dem Schutzkonzept auch Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten zu finden sind.

Ein Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Projekt, sondern bedarf weiterer Überarbeitung. Besonders die Bereiche der Risikoanalyse, der Prävention und der Intervention werden stetig anhand neuer Erkenntnisse, Erfahrungen und Ideen weiterentwickelt.

Anpassungen, besonders notwendige Anpassungen, sollen durch die Arbeitsgruppe zur Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt werden. Derartige Anpassungen müssen vor der Veröffentlichung dem Vorstand der DLRG OG Schönwald e.V. kommuniziert werden und auf deren Sitzungen besprochen werden. Danach tritt die Änderung in Kraft.

6. Liste der Fachberatungsstellen

DLRG-Landesverband Baden

- Telefon Hotline DLRG Bundesverband: 05723-955 559
- E-Mail: praevention@baden-dlrg.de

DLRG-Jugend

- Hilfe Telefon sexualisierte Gewalt
- Telefon: 05729 95 53 33

Kinderschutzbund Baden-Württemberg

- Telefon: 0711 /24 28 18
- info@kinderschutzbund-bw.de
- www.kinderschutzbund-bw.de

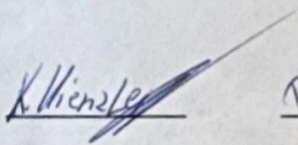
7. Anhang

- Im Führungszeugnis berücksichtigte Straftaten
- Ehrenkodex der DLRG OG Schönwald e.V.
- Antrag für ein Erweitertes Führungszeugnis
- Bestätigung über die Einsicht des Erweiterten Führungszeugnis

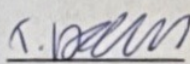
Beschlüsse der DLRG OG Schönwald e.V.

Das Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt wurde in der Vorstandssitzung zum unten genannten Datum verabschiedet und tritt somit in Kraft. Eine Freigabe durch den DLRG Landesverband Baden ist nicht notwendig.

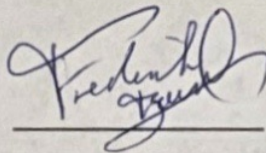
Datum: 22.04.2026



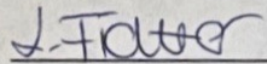
Karim Kienzler
1.Vorsitzender



Tobias Disch
2.Vorsitzender



Frederik Braun
Ansprechperson PVG



Lena Fichter
Ansprechperson PVG

Im Führungszeugnis berücksichtigte Straftaten

§171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§176b	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§180a	Ausbeutung von Prostituierten
§181a	Zuhälterei
§182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§183	Exhibitionistische Handlungen
§183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§184	Verbreitung pornographischer Schriften
§184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§184d	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§184f	Ausübung verbotener Prostitution
§184g	Jugendgefährdende Prostitution
§184h	Begriffsbestimmungen
§184i	Sexuelle Belästigung
§184j	Straftaten aus Gruppen
§201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§233a	Förderung des Menschenhandels
§234	Menschenraub
§235	Entziehung Minderjähriger
§236	Kinderhandel

Ehrenkodex



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

_____, Schönwald, _____ Ort, Datum
Unterschrift



Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

Name und Anschrift
der Antragstellerin/des Antragstellers

Ort, Datum

Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz beim Einwohnermeldeamt

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit¹ in der Kinder- und Jugendarbeit beantrage ich ein
erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Ich bitte mit Bezug auf § 30a BZRG um die
Ausstellung dieses Führungszeugnisses mit Aushändigung an meine Person:

Vorname

Familienname

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Die für die Beantragung notwendige Bestätigung meines gemeinnützigen Vereins füge
ich bei.

Vereinsname

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

1

Gemäß Schreiben des Bundesamtes für Justiz an den Deutschen Städtetag, den Deutschen Städte-
und Gemeindebund sowie den Deutschen Landkreistag vom 08.06.2012 zur Gebührenbefreiung für
die Erteilung von Führungszeugnissen.

Bestätigung der Einsicht des erweiterten Führungszeugnis

Vorname Name	Geburtsdatum
--------------	--------------

**Bestätigung Einsicht
ins erweiterte Führungszeugnis**
Es liegen darin keine Einträge vor,
die einem Einsatz in der DLRG* entgegenstehen.

Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Datum, Unterschrift des Einsichtnehmers, Siegel

* Dem Einsatz in der DLRG widersprechen Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII mit folgenden Paragraphen des StGB (Stand 24.02.2025):
§ 171, § 174, § 174 a, § 174 b, § 174 c, § 176, § 176 a, § 176 b, § 176 c, § 176 d, § 176 e, § 177,
§ 178, § 179, § 180, § 180 a, § 181 a, § 182, § 183, § 183 a, § 184, § 184 a, § 184 b, § 184 c,
§ 184 e, § 184 f, § 184 g, § 184 i, § 184 j, § 184 k, § 184 l, § 201 a (3), § 225, § 232, § 232a, § 232b,
§ 233, § 233 a, § 234, § 235, § 236

DLRG